

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main • Telefon: (069) 7919-0 • Telefax: (069) 7919-227  
bgl@bgl-ev.de • www.bgl-ev.de

## Stellungnahme

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



**des BGL-Präsidiums zur GS1-Empfehlung von Qualitätsklassen von Tauschpaletten**

**Frankfurt am Main, den 01.12.2014**



Das BGL-Präsidium und die begleitenden Arbeitskreise begrüßen es sehr, dass sich unter Federführung von GS1 Versender und Empfänger auf der Kaufvertragebene – sowohl aus der Industrie als auch aus dem Handel – auf neue einheitliche Palettenstandards geeinigt haben. Das Transportlogistikgewerbe nimmt dieses Update und die damit verknüpfte Erwartung, dass sich diese auch in der Praxis durchsetzen werden, gerne zur Kenntnis. Für unsere Mitgliedsunternehmen ist es letztlich nicht maßgebend, wie die Palettenqualitäten A, B oder C im Detail definiert sind, sondern ob sich dadurch die Tauschvorgänge vereinfachen. Entscheidend ist allein, dass die jeweiligen Tauschqualitäten ohne Beanstandung durch die Partner auf Kaufvertragebene zurückgegeben bzw. eingetauscht werden können. Die jeweils zwischen den Kaufvertragsparteien vereinbarte Qualitätsstufe findet außerhalb der Speditions- und Frachtverträge statt, weshalb wir anregen, Streitfälle zwischen den Vertragsparteien durch eine Schlichtungsstelle zu regeln. Die Rampe als Schnittstelle ist sicherlich nicht geeignet, Differenzen bei der Bewertung von Qualitätsstufen auszugleichen. Dies bedeutet, dass Tauschpalettenempfänger ihre Ansprüche auf Kaufvertragebene ausgleichen und Transportdienstleister lediglich den physischen Tausch der übergebenen Paletten gemäß der angegebenen Qualitätsstufen erledigen. Eine Bewertung der Palettenqualitäten ist Sache der Empfänger und nicht der Transportdienstleister, was auch deren Haftung für Palettenqualitäten auszuschließen hat.

Wir gehen davon aus, dass diese Erwartungen durch die Einigung zwischen Industrie und Handel in der Praxis gelebt wird. Nur dann wird die Festlegung der Standards zu mehr Fairness im Palettentausch beitragen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Transportdienstleister sich nicht für die Qualitätsstandards selbst verbürgen, sondern deren Einhaltung Sache der Kaufvertragsparteien ist, zieht es der BGL vor, die Vereinbarung der Qualitätsstandards selbst nicht mitzuzeichnen und nicht mit seinem Logo zu versehen. Allerdings hat der BGL die von GS1 empfohlenen Standardqualitäten über seine Mitgliedsverbände dem deutschen Transportlogistikgewerbe zur Kenntnis gegeben und auf die Verantwortung der Kaufvertragsparteien für deren Einhaltung hingewiesen.